



Niedersächsische Landesschulbehörde
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

- Nur per E-Mail -

Niedersächsisches Landesinstitut
für schulische Qualitätsentwicklung
Nds. Landesprüfungsamt
Keßlerstr. 52
31134 Hildesheim

Bearbeitet von
Dr. Christine Petermann
Patrick Grimsehl

E-Mail: christine.petermann@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35 – 84110/37

Durchwahl (0511) 120-
7268

Hannover
24.11.2017

Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik

Bezug:

- a) Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 21/2015 S. 350) - VORIS 20411 -
- b) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. Nr. 19/2010 S. 288; SVBl. 9/2010 S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 57; SVBl. S. 153) - VORIS 20411 -
- c) Durchführung der APVO-Lehr RdErl. d. MK v. 26.4.2017 - 35-84110/413 (Nds. MBl. S. 595; SVBl. S. 377) - VORIS 20411 -

1 Ausbildungs- und Prüfungsunterricht

1.1 Gemäß Durchführungsbestimmung Nr. 7 zu § 14 APVO-Lehr setzt Prüfungsunterricht, der in einer Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule durchgeführt wird, voraus, dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem Förderschwerpunkt haben, der der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung zuzuordnen ist. Der für diese Voraussetzung maßgebliche Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung liegt vor, wenn der entsprechende Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gem. der Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt worden ist. Er gilt auch als gegeben, wenn

(a) auf der Grundlage der dokumentierten Lernentwicklung hinreichende Hinweise vorliegen, dass die schulischen Fördermaßnahmen ausgeschöpft sind und weitergehende sonderpädagogische Unterstützung notwendig ist und

(b) die Schulleitung die Erstellung eines Fördergutachtens veranlasst hat, dessen Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder die Absicht hat, das Erstellen eines Fördergutachtens auf der Basis des prognostizierten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu veranlassen.

1.2 Die Voraussetzung, nach der sich in der Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule, in der der Prüfungsunterricht durchgeführt wird, mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem Förderschwerpunkt haben, der der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung zuzuordnen ist, findet insbesondere in der Prüfungsstunde, deren Schwerpunkt auf der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung liegt, Anwendung. Der Ausbildungsunterricht ist spätestens im zweiten Ausbildungshalbjahr in der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 APVO-Lehr für die Prüfung gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung auf diese Anforderung auszurichten.

1.3 Bei dem Prüfungsunterricht, dessen Schwerpunkt auf dem Unterrichtsfach liegt, kann im Einzelfall von dem in Nr. 1.2 genannten Erfordernis, dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler mit entsprechendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung befinden, abgewichen werden, wenn das für die Durchführung des bereits terminierten Prüfungsunterrichts erforderlich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich ein bereits festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung geändert hat oder aufgehoben worden sein sollte, oder das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nicht mit dem von der Schule prognostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung übereinstimmt, oder sich die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler zum Zeitpunkt des Prüfungsunterrichts nicht mehr in der Lerngruppe befinden (z.B. wegen Schulwechsels oder Umzugs).

1.4 Auszubildende, die die sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung in Kombination mit einem Unterrichtsfach studiert haben, das nicht mit den in der Studentafel der Förderschule im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu erteilenden Fächern übereinstimmt, werden entweder einer anderen Schule als einer Förderschule (außer Gymnasien) zugewiesen, an der das Fach gemäß Grundsatzterlass der Schulform erteilt wird oder sie erteilen an der Förderschule im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Ausbildungs- und Prüfungsunterricht in einem Unterrichtsfach, das dem studierten Unterrichtsfach in Bezug auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studieninhalte zuzuordnen ist.

1.5 Dies gilt auch für Ausbildungs- und Prüfungsunterricht in Lerngruppen im Sekundarbereich II der Förderschule, wenn das Unterrichtsfach einem Themenbereich in Bezug auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte des Sekundarbereiches II zuzuordnen ist. Auf die organisatorischen Regelungen gem. Nr. 2 des Bezugserrlasses c) wird verwiesen.

2 Beratung und Information der Auszubildenden

2.1 Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 APVO-Lehr teilt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiVD) für das Lehramt für Sonderpädagogik der Prüfungsbehörde bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres mit, in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung der Prüfungsunterricht erteilt werden soll.

2.2 Grundlagen für diese Entscheidung sind insbesondere

- a) die Erfahrungen der LiVD im Ausbildungsunterricht in den beiden studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen während des ersten Ausbildungshalbjahres,
- b) die Ausbildungsstrukturen, die sich aus der Anzahl der in Bezug auf die Förderschwerpunkte inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler an Ausbildungsschulen ergeben und damit die Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung beeinflussen,

- c) die Anforderungen, die in Bezug auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen für die Durchführung der Prüfungsunterrichte auch aus organisatorischen Gründen zu berücksichtigen sind.
- d) Informationen der Leitung des Studienseminars, die sich insbesondere auf Nr. 2.2 b) und c) sowie Nr. 2.3 d) dieses Erlasses beziehen.

2.3 Die LiVD sind während des ersten Ausbildungshalbjahres frühzeitig darüber zu informieren, dass

- a) die Prüfung mit der Mitteilung der Ausbildungsnote eingeleitet (§ 11 Abs. 1 APVO-Lehr) wird;
- b) die Noten nach § 10 Abs. 2 APVO-Lehr spätestens zwei Wochen vor Ablauf des vierzehnten Ausbildungsmonats der Studienseminarleitung vorliegen (DB Nr. 5 zu § 10 APVO-Lehr);
- c) die Studienseminarleitung das Ergebnis der Ausbildungsnote bis zum Ende des 14. Ausbildungsmonats schriftlich an die Prüfungsbehörde weiterleitet, damit die Prüfung eingeleitet werden kann (DB Nr. 7 f. zu § 10 APVO-Lehr);
- d) der Ausbildungsunterricht ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr in der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 APVO-Lehr für die Prüfung gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung auf diese Anforderungen gemäß Durchführungsbestimmung Nr. 7 zu § 14 APVO-Lehr auszurichten ist.

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.

Hoffmeister